

Stellungnahme von Online-Kündigung zum Entwurf der neuen Verfahrensrichtlinien für das Schlichtungsverfahren (ab 2016)

Ein zentraler Mangel der gesamten Verfahrensrichtlinien ist nach wie vor, dass sie *ausschließlich* zu folgendem Szenario passen: Der Kunde ist mit dem Betreiber unzufrieden, *aber der Betreiber weiß noch nichts davon*. Hier legt die RTR größten Wert darauf, dass der Kunde nicht gleich zur Schlichtungsstelle rennt, sondern zuerst den Betreiber kontaktiert. Trotz aller Kritik auf den folgenden Seiten halte ich das grundsätzlich für sinnvoll.

Aber es gibt Fälle, die einfach nicht in dieses Denk-Schema passen. Und wenn es schon ausführliche 6-seitige Verfahrensrichtlinien gibt, dann sollte es doch gelingen können, dass *alle* Problemstellungen sinnvoll erfasst sind. Ich möchte das an folgenden vier Beispielen illustrieren:

- (1) Der Kunde schickt eine Kündigung und der Betreiber antwortet nie.
- (2) Der Kunde schickt eine Kündigung und der Betreiber verlangt zusätzlich das Kundenkennwort.
- (3) Der Kunde fordert die NÜV-Information an und der Betreiber schickt sie nie.
- (4) Der Kunde fordert die NÜV-Information an und der Betreiber antwortet, dass er zusätzlich benötigt: „den PUK Code und eine Erklärung, dass Sie mit den Kosten einverstanden sind“.

(Alle vier Beispiele sind wahre Begebenheiten.)

In diesen Fällen wird der Weg durch die Verfahrensrichtlinien zum kafkaesken Hürdenlauf durch ein Dickicht aus unbeantwortbaren Fragen und Widersprüchen:

Die erste Frage lautet: Gilt die Antwort des Betreibers in Beispiel (2) und (4) als Antwort im Sinne von Punkt 2. c)?

- Falls JA: Dann muss folgerichtig die ursprüngliche Kündigung (bzw. Anforderung der NÜV-I) als Beschwerde im Sinne von Punkt 2. b) gelten. In der Sprache der RTR stellt also jede Anforderung eine NÜV-I bereits eine „Beschwerde“ dar?
- Falls NEIN, stellen sich drei neue Fragen:
 - Dann darf folgerichtig auch die ursprüngliche Kündigung nicht als Beschwerde im Sinne von Punkt 2. b) gelten. Daraus folgt für Beispiel (1): Auch hier kann die Kündigung nicht als Beschwerde gelten (weil sie ja identisch mit der Kündigung in Beispiel (2) ist); es ist also eine explizite Beschwerde erforderlich. Nur: *Wogegen* eigentlich? Eine Beschwerde gegen eine nicht stattgefundene Reaktion

des Betreibers? Was zur beinahe existenz-philosophischen Frage führt: Wie formuliert man eine Beschwerde gegen das Nichts?

- Wie muss in Beispiel (2) eine Beschwerde aussehen? „Ich beschwere mich gegen Ihre Antwort und beharre auf meiner Kündigung.“?
- Womit ist es sachlich zu rechtfertigen, dass der Betreiber in diesen Fällen (im Unterschied zu einem Rechnungseinspruch) eine „zweite Chance“ bekommen soll, die den Kunden wieder Zeit und Arbeit kostet? Der Betreiber hat das Anliegen bearbeitet und hat sich inhaltlich dazu geäußert. Was bringt es, ihn aufzufordern, sich die selbe Sache noch einmal anzuschauen?

Die zweite Frage lautet: Wann kann der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren eingebracht werden?

- Falls die *erste Frage* mit JA zu beantworten ist: Dann ist in Beispiel (3) ein Schlichtungsantrag gemäß Punkt 2. d) nach vier Wochen möglich. (Offen bleibt die Frage, ob die 20-Minuten-Frist gemäß Nummernübertragungsverordnung in diesen vier Wochen schon inkludiert ist oder noch hinzukommt.) Im Telekommunikationsgesetz § 122 Abs. 2 heißt es: „wobei insbesondere der jeweiligen Sachlage angepasste Fristen für die Beendigung des [Schlichtungs-]Verfahrens zu bestimmen sind“. Ich glaube kaum, dass vier Wochen als „angepasste Frist“ für einen 20-Minuten-Vorgang durchgehen können.
- Falls die *erste Frage* mit NEIN zu beantworten ist: Welche Frist ist in Beispiel (1) vorgesehen, bis der Kunde die Beschwerde an den Betreiber schicken kann? In der geplanten Novelle zum Telekommunikationsgesetz soll ja die maximale Kündigungsfrist generell auf 1 Monat verkürzt werden. Somit kommt eigentlich allerhöchstens 1 Tag in Frage, denn danach müssen ja unter Umständen noch die vier Wochen gemäß Punkt 2. d) eingeplant werden. Und dann ist (je nachdem, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat) die Kündigungsfrist schon abgelaufen. Sollte das Schlichtungsverfahren länger als 2 Tage dauern (was im Lichte der in Punkt 6. und 8. genannten Fristen wahrscheinlich erscheint), ist selbst im „günstigsten“ Fall (31-Tage-Monat) schon eine Phase der Rechtsunsicherheit eingetreten, weil die Bestätigung der Kündigung ja nur mehr *rückwirkend* erfolgen kann.

Die dritte Frage lautet: Was ist der Streitwert in den Beispielen (3) und (4) und wie wird er ermittelt?

- Da im Verfahrensformular (gemäß Punkt 20. ein „Bestandteil dieser Richtlinien“) in diesem Fall keine Angabe eines Streitwertes vorgesehen ist (Frage C.1. wird übersprungen), ist anzunehmen, dass die RTR den Streitwert von sich aus festlegen wird. Vermutlich kommt dabei Punkt 4. f) sinngemäß zur Anwendung. Im Falle eines

Privat-Handys ist daher ein Schlichtungsverfahren de facto ausgeschlossen, weil der gemäß Punkt 3. c) geforderte Mindest-Streitwert von 20 Euro mit den „zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden“ sicher nicht erreicht werden kann. Der Kunde muss sich also leider damit abfinden, dass er seine NÜV-Information nie bekommt.

- Sollte die RTR einen Streitwert zwischen 20 und 150 Euro ermitteln, wird der Kunde in Beispiel (4) die NÜV-Information wahrscheinlich trotzdem nie bekommen, weil der Betreiber im Schlichtungsverfahren einfach nur seine ursprüngliche Antwort wiederholen muss. Gemäß Punkt 5. c) wird die RTR das Schlichtungsverfahren dann ohne inhaltliche Prüfung beenden.

Die vierte Frage lautet: Was ist der Streitwert in den Beispielen (1) und (2)?

- Unmittelbar beträgt der Streitwert eindeutig 0 Euro, weil ja noch keine Rechnung vorliegt. Ein Schlichtungsverfahren ist somit gemäß Punkt 3. c) nicht möglich.
- Der Kunde muss also zuwarten, bis er genug offene Rechnungen angesammelt hat, um die 20-Euro-Grenze zu überschreiten. Beim Sammeln tritt jedoch ein neues Problem zu Tage:
 - Wer das Pech hat, einen billigen Tarif zu haben (6,66 Euro oder weniger), hat leider schlechte Karten: Gemäß Punkt 1. b) sind Rechnungseinsprüche nach mehr als drei Monaten aufgrund der „erheblich verschlechterten Beweislage“ nicht empfehlenswert. Somit bleiben immer nur die jeweils aktuellsten drei Rechnungen, die aber in Summe stets unter 20 Euro Streitwert bleiben. Der Kunde muss sich also leider damit abfinden, dass er den Vertrag auf Lebenszeit hat.
 - Auch bei monatlichen Kosten zwischen 6,67 und 50 Euro sieht es in Beispiel (2) schlecht aus: Der Betreiber muss im Schlichtungsverfahren nur seine ursprüngliche Antwort wiederholen, und die RTR wird das Schlichtungsverfahren gemäß Punkt 5. c) ohne inhaltliche Prüfung beenden.

Die fünfte Frage lautet: Wenn das Verfahrensformular und die Verfahrensrichtlinien einander widersprechen, was gilt dann?

- Hinweis im Verfahrensformular unter Überschrift C.: „...wenn Sie einen schriftlichen Einspruch bei Ihrem Betreiber...“ widerspricht Punkt 2. b), weil in diesem auch eine „schriftliche Beschwerde“ ausreichend ist. Was stimmt?
- Selber Hinweis im Verfahrensformular: „...und bereits eine schriftliche Antwort von Ihrem Betreiber erhalten haben“ widerspricht Punkt 2. d). Was stimmt?

- Verfahrensformular C.3. widerspricht Punkt 2. d), weil keine „Ablehnung Ihres Anliegens“ erfolgt ist. Was stimmt?
- Verfahrensformular unter C.3.: „Wichtig: Folgende Unterlagen sind jedenfalls in Kopie beizulegen: schriftliche Antwort des Betreibers“ widerspricht Punkt 2. d). Was stimmt?

Meine Lösungsvorschläge

1. Den Begriff „Beschwerde“ überhaupt nicht mehr verwenden und durch „Anliegen“ ersetzen. Damit kommt einerseits der für die RTR wesentliche Punkt zum Ausdruck: Der Kunde muss zuerst dem Betreiber sagen, was er will. Andererseits ist damit aber auch klargestellt, dass Kündigungen, Anforderungen von NÜV-I usw. darin enthalten sind.
2. Die Frist in Punkt 2. d) verkürzen:
 - Für die NÜV-Information auf 20 Minuten. Sonst bleibt die 20-Minuten-Frist in der Nummernübertragungsverordnung ja ein zahnloser Tiger.
 - Für alles andere auf zwei Wochen. Die gesamte Telekom-Branche ist schnelllebig, und da halte ich es für zumutbar, von den Betreibern zu verlangen, dass sie innerhalb von zwei Wochen auf jede Eingabe antworten – insbesondere im Vergleich zur 20-Minuten-Frist für NÜV-Informationen.
3. Den Fall, dass der Betreiber nie antwortet, *ernsthaft* in Betracht ziehen und nicht nur als Lippenbekenntnis. Das Feld „Antwortschreiben erhalten am“ im Online-Verfahrensformular war jahrelang ein Pflichtfeld, wodurch Schlichtungsanträge ohne Betreiberantwort eigentlich unmöglich waren. Diesen Fehler hat die RTR zwar im Februar 2014 behoben (nachdem ich darauf hingewiesen habe) – bis in die Papier-Version des Verfahrensformulars hat es diese Korrektur aber bis heute nicht geschafft (siehe oben).

In der Praxis führt das dazu, dass sich Kunden dazu gezwungen sehen, ihrem Betreiber so lange nachzulaufen, bis er endlich antwortet. Die RTR hilft ihnen dabei überhaupt nicht, obwohl es eigentlich ihr gesetzlicher Auftrag ist.
4. Alle Bestimmungen zum Streitwert explizit auf Rechnungs-Streitigkeiten beschränken.
5. Das gesamte Verfahrensrichtlinien-Dokument umstrukturieren: Rechnungs-Streitigkeiten und sonstige Probleme klar trennen. In diesen beiden Kapiteln die Fälle „Betreiber hat geantwortet“ und „Betreiber hat nicht geantwortet“ trennen.
6. Die generelle Herangehensweise überdenken: Der eigentliche Sinn des Schlich-

tungsverfahrens ist, dass Kunden *einfacher* zu ihrem Recht kommen. Das ist eindeutig die Absicht des Gesetzgebers in § 122 Telekommunikationsgesetz (sonst hätte er ja gar kein Schlichtungsverfahren vorsehen müssen). Aktuell sind die Verfahrensrichtlinien aber eine Ansammlung von Hürden, die augenscheinlich nur einen einzigen Zweck haben: Den Kunden den Zugang zum Schlichtungsverfahren so schwer wie möglich machen.

Weitere Kleinigkeiten

- Zu 1. b): Sinnvoll wäre eine Klarstellung, dass Aufschub der Fälligkeit nur bei Rechnungs-Streitigkeiten möglich ist.
- Zu 2. a): Wenn schon andere Schlichtungsstellen genannt werden, wäre es auch sinnvoll, einen weiterführenden Link anzubringen.
- Zu 2. b): Es ist unklar, ob sich der letzte Satz („Ferner ist der Betreiber...“) auch auf „sonstige Probleme“ bezieht. Eigentlich ist der komplette Satz unnötig, weil eine Antwort des Betreibers eben nicht unbedingt erforderlich ist.
- Zu 2. c): Die Fristverlängerung auf ein Jahr begrüße ich. Allerdings wäre es sinnvoll, sie erst mit der Zustellung der Antwort des Betreibers beginnen zu lassen, da ansonsten ja überlange Antwortzeiten zu Lasten des Kunden gehen würden.
- Zu 2. c): Bitte um Präzisierung, was hier mit „begründet“ gemeint ist. Da die Begründung ja offensichtlich nicht Teil des Verfahrensformulars ist (sonst hätte ja der vorhandene Hinweis „vollständig ausgefüllt“ gereicht), stellen sich viele Fragen: Gibt es für diese Begründung ein eigenes Formular? Bei unzureichender Begründung, gewährt die RTR dem Kunden dann eine Gelegenheit zur Nachbesserung? Welche Frist ist dafür einzuhalten?
- Zu 2. d): Die Fristverkürzung auf vier Wochen ist sehr zu begrüßen; ich halte sogar eine weitere Verkürzung auf zwei Wochen für angebracht (siehe oben).
- Zu 2. d): Bitte um Präzisierung, ob die in Punkt 2. c) geforderte Begründung auch bei Anträgen gemäß Punkt 2. d) erforderlich ist.
- Zu 2. d): Der letzte Satzteil („kann die Schlichtungsstelle ein Schlichtungsverfahren für zulässig erklären“) eröffnet viele Fragen: Wovon hängt es genau ab, ob ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wird? Muss die Ablehnung begründet werden? Sind gegen diese Begründung Einwände zulässig? Wie geht es weiter, wenn die unverzügliche Verfahrenseinleitung abgelehnt wird?
Es erscheint mir angemessen, die Kann-Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umzuwandeln, denn Schlichtungsverfahren sind kein Gnadenakt der RTR, sondern

ihr klarer gesetzlicher Auftrag.

- Zu 2. d): Die ersatzlose Streichung dieses Satzes ist zu begrüßen: „Sie haben dann ebenfalls einen Monat Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag mittels des Verfahrensformulars (siehe § 17) einzubringen.“ Ich habe schon im Jänner 2014 darauf hingewiesen, dass der ja aussagt, dass man vor einem Schlichtungsantrag gesondert anfragen muss, ob ein solcher zulässig ist. Nachdem diese Bestimmung jetzt aber jahrelang gelebte Praxis war, stellt sich die Frage, ob eine so plötzliche Streichung nicht zu überhastet kommt und vielleicht eine Übergangsfrist angemessen wäre.
- Zu 2. f): Bitte um Präzisierung, was „anerkannt“ hier bedeutet. Führt die RTR eine Liste von anerkannten Konsumentenschutzorganisationen? Ist diese Liste öffentlich zugänglich? Falls sich der Kunde für eine nicht anerkannte Konsumentenschutzorganisation entschieden hat, bekommt er dann Gelegenheit, den Vertreter zu wechseln oder wird der Schlichtungsantrag sofort abgewiesen? Welche Frist wird ihm für den Wechsel eingeräumt? Gibt es dafür ein Formular? In welcher Form kann eine Konsumentenschutzorganisation darum ansuchen, anerkannt zu werden?
- Zu 3. a): Wie ist es sachlich zu begründen, dass jemand, der ein Insolvenzverfahren laufen hat, in den Beispielen (1) bis (4) keinen Schlichtungsantrag stellen darf?
- Zu 3. b): Bitte um Präzisierung des Begriffs „Beschwerde“ (in der ersten Zeile): Ist damit die Beschwerde gemeint, die der Kunde an den Betreiber geschickt hat? Oder eine bisher nicht näher erklärte Beschwerde, die der Kunde zusätzlich zum Schlichtungsantrag an die RTR zu richten hat? Falls letzteres: Wogegen muss sich diese Beschwerde richten? Gibt es dafür ein Formular? Aber die wirklich große Frage ist in beiden Fällen gleich: Wie kann die RTR schon nach drei Wochen wissen, dass der Kunde auch die restlichen 49 Wochen der Jahresfrist die Beschwerde nicht an sie schicken wird? Außerdem erscheint nun auch der zwischen Punkt 3. und Punkt 3. a) verwendete Begriff der „vollständigen Unterlagen“ in neuem Lichte: Ist diese Beschwerde für die Vollständigkeit erforderlich?
- Zu 3. e): Sprachlich: Ich habe noch nie eine *versehentliche* Beschwerde gesehen, somit sind alle „mutwillig“. Inhaltlich: Die RTR hat den gesetzlichen Auftrag, Schlichtungsverfahren durchzuführen. Punkt.
- Zu 3. f): Soll das der letzte Notausgang sein, um unbequeme Schlichtungsanträge ohne weitere Begründung abwimmeln zu können? (Vorsorglich eingebaut für den Fall, dass alle anderen Zugangshürden versagt haben.) Siehe voriger Punkt: Ein

gesetzlicher Auftrag lässt sich auch durch Fettdruck nicht wegdiskutieren.

- Zu 6.: Bitte um Präzisierung, was hier mit „vollständige Beschwerde“ gemeint ist. Ist das die selbe Beschwerde wie in Punkt 3. b) (erste Zeile)? Handelt es sich um die Beschwerde an den Betreiber gemäß Punkt 2. b)? Dann stellt sich die Frage, welche Kriterien für ihre Vollständigkeit gelten. Gibt es dafür vielleicht eine Checkliste? Der Satzteil „Eingang der vollständigen Beschwerde“ lässt jedoch eher darauf schließen, dass es sich um eine an die RTR gerichtete Beschwerde handelt. Dann stellen sich sehr viele Fragen: Was kann/muss der Inhalt dieser Beschwerde sein? Gibt es dafür ein Formular? Da die 90-Tage-Frist ja erst bei Eingang der Beschwerde zu laufen beginnt: Ist es zulässig, die Beschwerde erst nach dem Schlichtungsantrag einzubringen, um dadurch eine Fristverlängerung zu erwirken? Was passiert, wenn die Beschwerde schon vor dem Schlichtungsantrag eingebracht wird?
- Zu 6.: Bezüglich der Verfahrensdauer ist der ganze Punkt eigentlich überflüssig, weil er faktisch folgende Null-Aussage darstellt: „Das Verfahren dauert höchstens 90 Tage – oder länger.“ Auch ist nicht klar, wie er in Beziehung zu Punkt 4. c) steht.
- Zu 6.: Der einzig mögliche Grund, warum diese Frist in Tagen bemessen ist, alle anderen jedoch in Wochen, kann nur sein, weil hier größtmögliche Genauigkeit erforderlich ist. (Kleine Denksportaufgabe zwischendurch: Bei Verfahrensbeginn am 17. Februar 2016, wann laufen die 90 Tage dann ab?) Um hier jegliches Missverständnis auszuschließen, schlage ich vor, die Frist in Sekunden anzugeben.
- Die letzten beiden Vorschläge (einerseits streichen, andererseits präzisieren) kommen Ihnen wie ein Widerspruch vor? Willkommen im Paralleluniversum, wo die Aussagen „A“ und „Nicht A“ keineswegs unvereinbar sind, sondern auf wundersame Weise eine Synthese bilden und zu einem großen Ganzen verschmelzen.
- Zu 8.: Ist das eine Wiederholung, eine Präzisierung, eine Aufhebung oder ein Widerspruch zu Punkt 4. c)?
- Zu 8.: Bezüglich des Informationsgehalts wird Punkt 6. hier sogar noch übertroffen – sozusagen eine Null-Aussage Premium: „Die Frist beträgt 14 Kalendertage – oder länger – oder kürzer.“
- Trotz aller genannten Fristen bleibt eine entscheidende Frage unbeantwortet: Wann kann der Kunde mit einer *ersten* Antwort rechnen?
- Ebenso unbeantwortet bleibt die Frage: Was genau wird die Schlichtungsstelle als erstes unternehmen? Wird sie den Schlichtungsantrag ungelesen an den Betreiber weiterleiten, wie in Punkt 4. a) erklärt? Oder wird sie ihn prüfen, um festzustellen, ob er „zumindest teilweise berechtigt ist“, gemäß Punkt 5. a)? Und wann wird der

Kunde eine Rückmeldung von der Schlichtungsstelle bekommen: Sofort nach Eingang; nach inhaltlicher Prüfung; bei Weiterleitung an den Betreiber; oder erst nach Antwort des Betreibers?

- Zum Vergleich: Die Botschaft, die der RTR wichtig ist (nämlich dass der Kunde zuerst den Betreiber kontaktieren muss) wird gebetsmühlenartig wiederholt: Sechs Mal im Verfahrensformular:
 - Punkt 1. a): „nicht selbst zufriedenstellend lösen konnten“
 - Punkt 2. b): „Sie müssen selbst versucht haben, auf schriftlichem Weg“
 - Punkt 2. c): „die schriftliche Antwort des Betreibers auf Ihre Beschwerde“
 - Punkt 2. d): „keine schriftliche Antwort auf [...] Ihre Beschwerde“
 - Punkt 3. b): „zu dem Sie die Beschwerde beim Betreiber erhoben haben“
 - Punkt 3. d): „keine schriftliche Beschwerde erhoben“

Und dann noch zwei Mal im Verfahrensformular:

- Hinweis unter Überschrift C.: „einen schriftlichen Einspruch“
- Unter C.3: „Mein schriftlicher Einspruch/Beschwerde“

Tipp: Auf der letzten Seite der Verfahrensrichtlinien wäre unten auch noch Platz frei.

- Zu 9., zweiter Satz: Bitte um Präzisierung, wie ein „zulässiger Schlichtungsantrag“ von einem unzulässigen unterschieden werden kann.
- Zu 11. f): Bitte um Präzisierung, ob *Antrag* auf Aufschiebung oder *Bestätigung* des Aufschubs gemeint ist.
- Verfahrensformular Überschrift B. „Aufschiebung der Fälligkeit“. Es muss heißen „*Antrag* auf Aufschiebung der Fälligkeit“, da das Formular selbst noch keinen Aufschiebung darstellt. Die Überschrift C. lautet ja auch „*Antrag* für ein Schlichtungsverfahren“.
- Zu 16. c): Gemäß Punkt 4. a) und 5. a) wird eine Einigung erzielt, indem die Schlichtungsstelle den Streitparteien einen Vorschlag übermittelt. Unklar bleibt, an wen jede Seite dann ihr Einverständnis mitteilen soll; es ist jedoch anzunehmen, dass diese Mitteilung an die Schlichtungsstelle erfolgen wird (von der ja auch der Einigungsvorschlag gekommen ist). Daraufhin wird (obwohl auch das explizit nirgends geregelt ist), die Schlichtungsstelle wohl jeder Seite das Einverständnis der jeweils anderen Seite mitteilen. So weit, so klar.

Nun kommt Punkt 16. c) ins Spiel: Nachdem also beide Seiten von der Schlichtungsstelle über die Einigung informiert wurden, müssen sie nun der Schlichtungs-

stelle die Einigung „unverzüglich mitteilen“.

Hier stellen sich natürlich viele Fragen: Welche Frist ist dabei einzuhalten? Welche Sanktionen sind bei Unterlassung der Einigungsmitteilung vorgesehen? Wie muss die Einigungsmitteilung genau aussehen? Gibt es dafür ein Formular?

- Zu 17.: Bitte um Präzisierung des Begriffs „*angewählte* Telefonnummer“, insbesondere zur Unterscheidung von einer allfällig *abgewählten* Telefonnummer.
- Im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2014 heißt es auf Seite 9 unter der Überschrift „'Fokus Endkunde' in der Regulierungstätigkeit“: „Durch einfache und optisch ansprechende Gestaltung sowie eine besser verständliche Textierung ihres vielfältigen Informationsangebots will die RTR-GmbH in Hinkunft ein breiteres Publikum erreichen.“

Um falschen Erwartungshaltungen entgegenzutreten, empfehle ich, in den Verfahrensrichtlinien einen Hinweis anzubringen, dass sie von dieser Initiative explizit ausgenommen sind.

Fehler

- Punkt 10. a): schickten => schicken
- Punkt 17., erster Satz: der Schlichtungsverfahren => des Schlichtungsverfahrens

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Landauer, Betreiber von www.online-kuendigen.at
(qualifizierte elektronische Signatur)

18.11.2015